



**13. ÄNDERUNG
DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
für einen Teilbereich des Bebauungsplanes
Nr. 9, 10. Änderung
Begründung**



Lage des Änderungsbereiches

Redaktionelle Änderungen vom 28.02.2023 gemäß Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 13.02.2023, AKZ. 35.2.11-10-61/22 sind mit (*) markiert

Stand 28. Februar 2023

INHALT DER BEGRÜNDUNG

TEIL A: ZIEL, ZWECK UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1. Vorgaben zur Planung

- 1.1 Geltungsbereich und heutige Situation
- 1.2 Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung
- 1.3 Einfügen der Flächennutzungsplanänderung in die übergeordneten und sonstigen* Planungen

2. Planinhalt

3. Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung

- 3.1 Ver- und Entsorgung
- 3.2 Verkehrsanbindung

4. Umweltbelange

- 4.1 Umweltprüfung
- 4.2 Eingriff in Natur und Landschaft
- 4.3 Artenschutz in der Bauleitplanung

5. Städtebauliche Kennwerte

TEIL B: UMWELTBERICHT**1. Einleitung**

- 1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele der 13. Flächennutzungsplanänderung
- 1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und die Art der Berücksichtigung der Ziele

2. Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen

- 2.1. Schutzgüter Landschaft, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt
- 2.2 Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft und Klima
- 2.3 Schutzgut Mensch, dessen Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt
- 2.4 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter
- 2.5 Erneuerbare Energien
- 2.6 Wechselwirkungen zwischen den dargestellten Umweltmedien
- 2.7 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen
- 2,8 In Betracht kommende Planungsalternativen
- 2.9 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

3. Zusätzliche Angaben und Zusammenfassung

- 3.1 Verwendete Verfahren und Probleme bei der Erstellung der Angaben
- 3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen
- 3.3 Zusammenfassung
- 3.4 Verwendete Quellen

TEIL A: ZIEL, ZWECK UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1. Vorgaben zur Planung

1.1 Geltungsbereich und heutige Situation

Der Geltungsbereich der 13. Flächennutzungsplanänderung betrifft heute landwirtschaftlich genutzte Flächen entlang der Schwerzfelder Straße am südwestlichen Ortsrand von Roetgen. Der Änderungsbe- reich fällt topographisch geringfügig von Süden (ca. 461 ü. NHN) nach Norden (ca. 457 ü. NHN) gleichmäßig ab. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst den südwestlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 9, 10. Änderung, der im Parallelverfahren aufgestellt wird. Zusätzlich werden die dem Geltungsbereich vorgelagerten Verkehrsflächen der Schwerzfelder Straße in den Änderungs- bereich einbezogen. Die Fläche des Änderungsbereiches beträgt ca. 0,14 ha.

1.2 Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Innerhalb des Änderungsbereiches soll für den südwestlichen Orts- eingang von Roetgen eine geordnete städtebauliche Entwicklung eingeleitet werden. Dadurch ändert sich der bauliche Charakter des Orts- randes. Die Wohnbauflächendarstellung soll im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung arrondierend erweitert werden und die Möglichkeit eröffnen, im Änderungsbereich ein Gebäude mit maximal zwei Wohneinheiten zu realisieren. Um eine übermäßige Verdichtung zu vermeiden und um dem räumlichen Zusammenhang am Ortsrand gerecht zu werden, soll in dem nachgeordneten Bebauungsplan led- diglich Baurecht für zwei Einzelhäuser im Änderungsbereich und der angrenzenden Wohnbaufläche geschaffen werden. Die geringe bauli- che Dichte sowie der umgebende Natur- und Naherholungsraum bie- ten dabei eine hohe Wohnqualität.

Durch Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung bezüglich der Bauweise, Dachformen und anzupflanzenden Hecken wird sicherge- stellt, dass die neue Bebauung sich in die Gestaltung, Dichte und Ku- batur der umliegenden Bebauung einordnet, ohne das örtliche Er- scheinungsbild zu stören.

Zur Einbindung in vorhandene Grünstrukturen und in den Land- schaftsräume werden entlang der äußeren Grundstücksgrenze He- ckenpflanzungen festgesetzt. Die Bestandsbäume innerhalb der Schwerzfelder Straße werden in der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend gesichert.

Die derzeit im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirt- schaft dargestellte Fläche war früher Teil eines landwirtschaftlichen Betriebes, der in der Zwischenzeit aufgegeben wurde. Aktuell wird die Ackerfläche verpachtet und lediglich für die Heugewinnung genutzt.

Mit der Entwicklung von Wohnbauflächen soll die anhaltende Nach- frage nach Bauflächen für den Einfamilienhausbau für Familien mit Kindern innerhalb der Gemeinde Roetgen befriedigt sowie die Eigen- tumsbildung weiter Teile der Bevölkerung unterstützt werden.

Für die Gemeinde Roetgen wird eine entsprechende Nachfrage nach attraktiven Baugrundstücken gesehen. Von besonderem öffentlichem Interesse der Gemeinde ist es, der Abwanderung jüngerer Menschen entgegenzuwirken und damit mittel- bis langfristig die Auslastung der vorhandenen Infrastruktur sicherzustellen.

Das Wohnraumförderungsprogramm des Landes NRW 2018 - 2022 konstatiert sowohl für den Eigentumsmarkt als auch für den Mietwohnraum nach wie vor ein überdurchschnittliches Bedarfsniveau.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist die Inanspruchnahme und Umnutzung von landwirtschaftlich genutzten Flächen zu begründen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die landwirtschaftliche Fläche bereits im Ursprungsbebauungsplan zum Teil einbezogen wurde und aufgrund der geringen Flächengröße keine bedeutenden Anbauflächen für die Landwirtschaft entfallen. Die Erweiterung der Wohnbauflächen auf die landwirtschaftliche Fläche ermöglicht die städtebauliche Entwicklung am Ortsrand durch die Schaffung eines zweiten Baufensters innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung. Die Entwicklung unter Einbindung der landwirtschaftlichen Fläche ist städtebaulich und unter erschließungstechnischen Aspekten sinnvoll. Alternative Flächen für eine vergleichbare städtebauliche Entwicklung sind im Innenbereich der Gemeinde Roetgen nicht verfügbar und wären durch die Notwendigkeit von zusätzlichen Verkehrsflächen voraussichtlich aufwendiger zu erschließen. Des Weiteren sollen im Innenbereich vorhandene Grün-ernetzungen nach Möglichkeit erhalten und nicht baulich geschlossen werden.

Des Weiteren befindet sich die Fläche in einer separierten Lage zwischen Siedlungsraum, Waldfläche und Staatsgrenze, die nur begrenzt mit den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen zusammen hängt.

1.3 Einfügen der Flächennutzungsplanänderung in die übergeordneten und sonstigen* Planungen

Landesentwicklungsplan (LEP NRW)

Der LEP NRW (vom 08.02.2017) letztmalig im Dezember 2019 überprüft, stellt für den hier betrachteten Bereich einen Freiraum dar.

Raumordnung / Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen stellt in seiner genehmigten Fassung vom 17.06.2003 das Plangebiet als Bereich zum Schutz der Landschaft und für landschaftsorientierte Erholung dar.

Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP 2005) wird ~~die nordöstliche Hälfte des Plangebietes als Besonderes Wohngebiet, die südwestliche Hälfte~~ das Plangebiet* als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

Landschaftsplan

Die Fläche der 13. Änderung des FNP liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes IV Stolberg – Roetgen und wird in der Festsetzungskarte ohne Kennzeichnung dargestellt. Nordwestlich an den Geltungsbereich grenzt unmittelbar ein Landschaftsschutzgebiet an. In der Entwicklungskarte wird das Plangebiet mit dem Entwicklungsziel 7 Temporäre Erhaltung gekennzeichnet.

Bebauungspläne

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes ist ein Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 9, 10. Änderung, der im Parallelverfahren aufgestellt wird.

Hochwasserschutz

Gemäß der Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz, 19. August 2021, sind bei Siedlungsentwicklungen die Risiken von Hochwasser zu prüfen. Der Änderungsbereich liegt gemäß der Hochwassergefahrenkarten außerhalb jeglicher Überschwemmungsgebiete.

Mögliche Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer und durch Starkregen sind bei Siedlungsentwicklungen zu prüfen. Gemäß der Starkregengefahrenhinweiskarte NRW ist in den angrenzenden Wegeseitengräben eine Einstautiefe bei extremen Regenereignissen von max. 0,5 m zu erwarten. Im Zusammenfluss der beiden Gräben ist partiell eine Einstautiefe von max. 1,00 m möglich. Auch bei Starkregenereignissen verlässt das Niederschlagswasser nicht das Grabenbett.

Mögliche Hochwasserschutzanlagen dürfen durch die Siedlungsentwicklung nicht ausgeschlossen werden. Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine Hochwasserschutzanlagen oder sonstige Hochwasserschutzmaßnahmen geplant.

2. Planinhalt

Zur planungsrechtlichen Sicherung der beabsichtigten Erweiterung des Wohngebietes soll am südwestlichen Ortseingang von Roetgen eine bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Fläche zukünftig als Wohnbaufläche (W) dargestellt werden. Innerhalb des nachgeordneten Bebauungsplanes soll der Bereich der 13. Flächennutzungsplanänderung als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden.

Somit soll in der Darstellung des Flächennutzungsplanes folgende Änderung vorgenommen werden:

- Änderung von Flächen für die Landwirtschaft in Wohnbauflächen

mit der Kennzeichnung überlagernden Darstellung* als Wohnbaufläche mit lockerer Siedlungsstruktur.

3. Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung

3.1 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Wasser, Strom, Erdgas und Telekommunikation wird durch die jeweiligen Versorgungsträger sichergestellt. Die zusätzlichen Bauflächen sollen an die vorhandenen Versorgungsleitungen in der Schwerzfelder Straße angeschlossen werden.

Das anfallende gering verschmutzte Niederschlagswasser wird gedrosselt in den nordöstlichen Entwässerungsgraben entlang des Wirtschaftsweges eingeleitet. Das Entwässerungskonzept wurde im Rahmen des nachgeordneten Bebauungsplanverfahrens durch das Ingenieurbüro Achten & Jansen, Aachen, November 2021 erstellt.

3.2 Verkehrsanbindung

Die verkehrliche Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt über die Schwerzfelder Straße.

4. Umweltbelange

4.1 Umweltprüfung

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. (Siehe Teil B dieser Begründung)

4.2 Eingriff in Natur und Landschaft

Der konkrete Eingriff in Natur und Landschaft wird innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen eines landschaftspflegerischen Fachbeitrages ermittelt. Die Realisierung des entsprechenden Ausgleichs soll vertraglich gesichert werden.

4.3 Artenschutz in der Bauleitplanung

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurde eine Artenschutzvorprüfung Stufe I erstellt. Anhaltspunkte für artenschutzrechtliche Einschränkungen oder sonstige Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die der Umsetzung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes entgegenstehen könnten, sind nicht erkennbar. Die artenschutzrechtlichen Belange werden im Detail im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.

5. STÄDTEBAULICHE KENNWERTE

Der Änderungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplans für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 9, 10. Änderung umfasst eine Fläche von ca. 0,14 ha mit folgender Unterteilung:

Nutzungsart	Rechtswirksame Darstellung ca. ha	Geplante Darstellung ca. ha
Flächen für die Landwirtschaft	0,14	-
Wohnbauflächen	-	0,14

TEIL B: UMWELTBERICHT

1. Einleitung

Im Rahmen der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 9, 10. Änderung wurde zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt. Darin wurden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung beschränkt sich dabei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand, allgemein anerkannten Prüfmethode, sowie Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Die Beschreibung und Bewertung der geprüften Umweltbelange erfolgt in dem vorliegenden Umweltbericht.

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Mit der Entwicklung von Wohnbauflächen soll insbesondere die anhaltende Nachfrage nach Bauflächen für den Einfamilienhausbau für Familien mit Kindern befriedigt sowie die Eigentumsbildung weiter Teile der Bevölkerung unterstützt werden. Das Wohnraumförderungsprogramm des Landes NRW 2018 – 2022 konstatiert sowohl für den Eigentumsmarkt als auch für den Mietwohnraum nach wie vor ein überdurchschnittliches Bedarfsniveau. Für die Gemeinde Roetgen wird eine entsprechende Nachfrage vornehmlich aus der jüngeren Generation der angestammten Bevölkerung Roetgens, aber auch aus dem Oberzentrum Aachen gesehen.

Von besonderem öffentlichem Interesse der Gemeinde ist es, der Abwanderung jüngerer Menschen entgegenzuwirken und damit mittel- bis langfristig die Auslastung der vorhandenen Infrastruktur sicherzustellen.

Innerhalb des Änderungsbereiches soll für den südwestlichen Ortszugang von Roetgen eine geordnete städtebauliche Entwicklung eingeleitet werden. Dadurch ändert sich der bauliche Charakter des Ortsrandes. Die Wohnbauflächendarstellung soll im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung arrondiert werden und die Möglichkeit eröffnen, im Änderungsbereich ein Gebäude mit maximal zwei Wohneinheiten zu realisieren.

Zur Einbindung in vorhandene Grünstrukturen und in den Landschaftsraum werden innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung entlang der äußeren Grundstücksgrenzen Heckenpflanzungen festgesetzt. Die Bestandsbäume innerhalb der Schwerfelder Straße werden in der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend gesichert.

Die derzeit im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellte Fläche war früher Teil eines landwirtschaftlichen Betriebes, der in der Zwischenzeit aufgegeben wurde. Aktuell wird die Ackerfläche verpachtet und lediglich für die Heugewinnung genutzt.

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und die Art der Berücksichtigung der Ziele

Für die Schutzgüter und Umweltbelange, für die Umweltauswirkungen aufgrund der Planung zu erwarten sind, werden im Folgenden die Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen dargestellt sowie die entsprechenden Prüfverfahren beschrieben.

Raumordnung / Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen stellt in seiner genehmigten Fassung vom 17.06.2003 das Plangebiet als Bereich zum Schutz der Landschaft und für landschaftsorientierte Erholung dar.

Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP 2005) wird die Fläche des Änderungsbereiches als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Südlich und nordöstlich schließen Wohnbauflächen an den Änderungsbereich an.

Landschaftsplan

Die Fläche der 13. Änderung des FNP liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes IV Stolberg – Roetgen und wird in der Festsetzungskarte ohne Kennzeichnung dargestellt. Nordwestlich an das Plangebiet grenzt unmittelbar ein Landschaftsschutzgebiet an. In der Entwicklungskarte wird das Plangebiet mit dem Entwicklungsziel 7 ‚Temporäre Erhaltung‘ gekennzeichnet.

Bundesnaturschutzgesetz / Landesnaturschutzgesetz / Schutzgebiete

Innerhalb des Änderungsbereiches und in unmittelbarer Nähe liegen keine FFH- und Vogelschutzgebiete. Östlich in einer Entfernung von ca. 4,2 Kilometern befindet sich das FFH Schutzgebiet ‚Wollerscheider und Hoscheider Venn‘ mit der Kennung DE-5303-301.

In ca. 200 m Entfernung nordwestlich und nordöstlich vom Änderungsbereich liegen gesetzlich geschützten Biotoptypen mit den Kennungen BT-5303-051-9 und BT-ACK-00081.

In einer Entfernung von ca. 600 m nordöstlich liegt das Naturschutzgebiet (NSG) Weser mit der Kennung ACK-121.

Nordwestlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Roetgener Heckenlandschaft mit der Kennung LSG-5303-0007 unmittelbar an den Änderungsbereich an.

Artenschutz

Artenschutzrechtliche Belange müssen grundsätzlich, so auch bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungen berücksichtigt werden. Die Vorprüfung der Artenschutzbelange erfolgte durch das Büro für Umweltplanung Dipl. Biol. U. Haese, Stolberg, Oktober 2020.

Bodenschutz

Die Bodenschutzklausel § 1a Abs. 2 BauGB fordert u.a. einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden sowie eine Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß. Leitziel des Bodenschutzes ist es, die Funktionsfähigkeit der natürlichen Abläufe und Wirkungszusammenhänge in ihrer ungestörten, naturraum-spezifischen, biotischen und abiotischen Vielfalt zu erhalten.

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) bildet zusammen mit den Bodenschutzgesetzen der Länder den Hauptteil des bundesdeutschen Bodenschutzrechtes und verfolgt das Ziel, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Es dient der Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden. Das BBodSchG wird ergänzt durch die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), die den Umgang mit Altlasten und Altlastenverdachtsflächen präzisiert. Die Verordnung formuliert die Ziele bezüglich der Anforderungen an die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten.

Hochwasserschutz

Gemäß der Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz, 19. August 2021, sind bei Siedlungsentwicklungen die Risiken von Hochwasser zu prüfen. Der Änderungsbereich liegt gemäß der Hochwassergefahrenkarten außerhalb jeglicher Überschwemmungsgebiete.

Mögliche Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer und durch Starkregen sind bei Siedlungsentwicklungen zu prüfen. Gemäß der Starkregengefahrenhinweiskarte NRW ist in den angrenzenden Wegeseitengräben eine Einstautiefe bei extremen Regenereignissen von max. 0,5 m zu erwarten. Im Zusammenfluss der beiden Gräben ist partiell eine Einstautiefe von max. 1,00 m möglich. Auch bei Starkregenereignissen verlässt das Niederschlagswasser nicht das Grabenbett.

Mögliche Hochwasserschutzanlagen dürfen durch die Siedlungsentwicklung nicht ausgeschlossen werden. Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine Hochwasserschutzanlagen oder sonstige Hochwasserschutzmaßnahmen geplant.

2. Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt auf Grundlage der Auswertung der schutzgutbezogenen Daten aus Informationsportalen und den innerhalb dieses Verfahrens eingebrachten Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange.

2.1 Schutzgüter Landschaft, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt

2.1.1 Biotopstrukturen

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Fläche des Änderungsbereiches wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche für die Heugewinnung genutzt. Aufgrund ihrer Lage zwischen Siedlungsraum und Waldfläche und der geringen Flächengröße nimmt die Fläche keine bedeutende Funktion als Freiraum oder Teil einer Freiraumverbindung ein. Auf der Wiesenfläche befinden sich keine erhaltenswerten Gehölze oder Anpflanzungen. Die umliegenden Biotopstrukturen werden durch das Plangebiet nicht beeinflusst.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die einbezogene Wiesenfläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die geplante Erweiterung der Wohnbauflächen wird die Wiesenfläche zum Teil durch einen siedlungsspezifischen Lebensraum ersetzt. Das Gebiet ist bereits heute durch den angrenzenden und umgebenden Siedlungsraum geprägt. Durch den Änderungsbereich werden Versiegelungen von ca. 300 m² ermöglicht.

Die Gehölzstrukturen entlang der Schwerfelder werden durch die zukünftige Bebauung nicht beeinträchtigt und durch weitere Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen innerhalb des nachgeordneten Bebauungsplanes erweitert. Der Eingriff der im Parallelverfahren laufenden Bebauungsplanänderung in den Naturhaushalt kann in dessen Geltungsbereich zu 77,5 % ausgeglichen werden.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Biotopstrukturen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt. Notwendige externe Kompensationsmaßnahmen werden über das Ökokonto der Gemeinde Roetgen abgerechnet.

Bewertung

Die einbezogene Wiesenfläche nimmt keine bedeutende Funktion als Freiraum oder als Teil einer Freiraumverbindung ein. Aufgrund der starken Eingrünung zum Landschaftsraum und zur Schwerfelder Straße im Rahmen des nachgeordneten Bebauungsplanes und der relativ geringen Bedeutung der vorhandenen Wiesenfläche für den Naturhaushalt werden die Auswirkungen der Planungen auf die Biotopstrukturen als gering eingeschätzt.

2.1.2 Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Ihre Lebensräume sowie sonstige Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen. Zur Beurteilung der Auswirkungen wurde vom Büro für Umweltplanung Dipl. Biol. U. Haese, Stolberg eine Vorprüfung der Artenschutzbelange (Oktober 2020) vorgenommen.

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) sowie festgesetzte Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

Der Änderungsbereich ist bereits heute durch die angrenzende und umgebende Wohnbebauung geprägt. Diese Bereiche haben für den Artenschutz nur eine geringe Bedeutung. Die überplante Fläche für die Landwirtschaft bietet kaum geeignete Lebensräume für die heimische Tierwelt. Aufgrund der Lage und der vorhandenen Lebensräume konnte das Spektrum der im Änderungsbereich und im angrenzenden Raum potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten in der Artenschutzvorprüfung eingegrenzt werden. Insgesamt ist das Vorkommen von 18 planungsrelevanten Arten möglich. Im Änderungsbereich der Wiese konnte kein Vorkommen relevanter Arten festgestellt werden.

Bei Nichtdurchführung der Planung blieben die Lebensräume für Tiere unverändert, da wesentliche Veränderungen des Umweltzustands gegenüber dem Bestand nicht zu erwarten sind.

Prognose bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planungen wird die Fläche für die Landwirtschaft als Wohnbaufläche dargestellt und geht daher als Lebensraum für Tiere verloren. In einer Art-für-Art-Betrachtung wurde überprüft, ob durch die Realisierung der Planung Konflikte mit artenschutzrechtlichen Regelungen zu befürchten sein könnten. Für alle in Frage kommenden Säugetier- und Vogelarten konnte eine relevante Betroffenheit aufgrund von Plausibilitätsüberlegungen sowie Ortsbegehungen ausgeschlossen werden. Eventuelle Fortpflanzungsstätten bleiben unberührt, da existierende Grünstrukturen erhalten und erweitert werden. Von der geplanten zusätzlichen Flächeninanspruchnahme sind keine schützenswerten planungsrelevanten Arten betroffen, sodass keine Präventionsmaßnahmen erforderlich sind. Gemäß den Ergebnissen der Artenschutzprüfung werden Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) durch die Umsetzung der Planung somit nicht ausgelöst. Eine vertiefende Art für Art Prüfung mit Erfassung (ASP II) ist deshalb nicht erforderlich.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Da eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten im Zuge der durchgeführten Artenschutzvorprüfung ausgeschlossen werden konnte, sind keine Präventionsmaßnahmen erforderlich.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.

Zur Minimierung des Eingriffs in den Naturhaushalt sollen zukünftig Wohnbauflächen mit einer lockeren Siedlungsstruktur innerhalb des Änderungsbereiches dargestellt werden.

Bewertung

Im Rahmen der Artenschutzvorprüfung durch das Büro für Umweltplanung Dipl. Biol. U. Haese, Stolberg (Oktober 2020) wurde das Plangebiet auf 18 Planungsrelevante Arten untersucht. Dabei konnte nachgewiesen werden, dass durch das Plangebiet keine negativen Auswirkungen für die untersuchten Arten entstehen.

Da keine planungsrelevanten Arten von der Planung betroffen sein werden, ergeben sich keine Auswirkungen.

2.1.3 Landschafts- / Ortsbild

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Roetgen liegt im Norden des Naturparks Hohes-Venn Eifel. Die Landschaft ist von weitläufigen Waldstücken und durch Heckenstrukturen gegliederte Freiflächen geprägt. Östlich vom Änderungsbereich

fließt der Fluss Weser mit umgebenden Naturschutzgebiet (Kennung ACK-121). Nördlich schließen unmittelbar landwirtschaftliche Flächen und das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Roetgener Heckenlandschaft an den Änderungsbereich an. Im Westen erstreckt sich ein schmaler Waldrandstreifen auf deutscher Seite vor der belgischen Grenze. Dahinter liegen weitläufige belgische Waldstücke. Das Plangebiet selbst wird als Wiese intensiv genutzt und durch Gräben entlang der Außengrenze drainiert. Entlang der Grundstücksgrenzen auf öffentlichem Grund befinden sich Bäume und Heckenstrukturen die im weiteren Verlauf in das LSG Roetgener Heckenlandschaft übergehen.

Der Änderungsbereich ist bereits von zwei Seiten durch Wohnbebauung und Wohnbauflächen umschlossen und durch die Lage an der Schwerfelder Straße durch Mensch und Verkehr geprägt. Die angrenzende Bebauung formiert sich entlang der Schwerfelder Straße und gliedert sich damit in das Ortsbild von Roetgen ein, in dem sich die Bebauung überwiegend an verschiedenen sich kreuzenden Straßenachsen orientiert und dadurch interne Freiräume generiert.

Prägend für die Schwerfelder Straße sind die großkronigen Bäume in den Vorgärten, die den umgebenden Landschaftsraum bis zur Verkehrsfläche erweitern. Des Weiteren bestehen sehr große Abstände zwischen einzelnen Gebäuden, durch die die Sicht auf den angrenzenden Landschaftsraum ermöglicht wird.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Orts- und Landschaftsbild in der heutigen Form erhalten bleiben. Angrenzend an den Änderungsbereich wäre eine Bebauung gemäß dem rechtskräftigen Flächennutzungs- und Bebauungsplan möglich.

Prognose bei Durchführung der Planung

Durch das Planvorhaben wird die Möglichkeit geschaffen, zwei Gebäude in der Ortsrandlage zu errichten und damit eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Ortseinganges zu sichern. Der Blick in den nordwestlich angrenzenden Landschaftsraum wird dadurch eingeschränkt.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschafts- / Ortsbild werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.

Zur Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild sollen zukünftig Wohnbauflächen mit einer lockeren Siedlungsstruktur dargestellt werden.

Bewertung

Die Auswirkung der Planungen auf das Landschafts- und Ortsbild werden aufgrund der geringen Bedeutung der Fläche, der geringen Flächengröße und der in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetz-

ten Maßnahmen zur Eingrünung des Plangebietes als gering eingeschätzt.

2.2 Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft und Klima

2.2.1 Fläche

Im Wesentlichen ist beim Schutzgut Fläche ein Minimierungsgebot ähnlich der Bodenschutzklausel zu verfolgen. Der Verbrauch und die Neuversiegelung von landwirtschaftlich oder als Wald genutzten Flächen ist so gering wie möglich zu halten.

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Fläche des Änderungsbereiches wird landwirtschaftlich zur Heugewinnung genutzt. Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die Wiesenfläche erhalten und kann weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Prognose bei Durchführung der Planung

Mit der Durchführung der Planung wird die Voraussetzung für die geordnete städtebauliche Bebauung für den Ortseingang von Roetgen geschaffen und die Auslastung der Infrastruktur gesichert. Die Versiegelung der einbezogenen Wiesenfläche wird ermöglicht. Die derzeit für die Landwirtschaft genutzte Fläche soll im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Der verbleibende nordwestliche Teil der Wiesenfläche bleibt unversiegelt erhalten und soll zum zukünftigen Wohngebiet durch eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen abgeschirmt werden.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.

Bewertung

Die Auswirkung der Planungen auf das Schutzgut Fläche werden aufgrund der geringen Bedeutung der Fläche, der geringen Flächengröße und der in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzten Maßnahmen als gering eingestuft.

2.2.2 Boden

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Im Änderungsbereich kommt vorwiegend ein schluffiger Lehmboden vor. Das Plangebiet des nachgeordneten Bebauungsplanes wird von zwei Seiten durch namenlose Entwässerungsgräben drainiert.

Bei Nichtdurchführung der Planung erfolgt keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme; die Bodenverhältnisse bleiben unverändert. Der Boden mit seinen Funktionen als Lebensraum für Tiere, Pflanzen, Bodenorganismen und als Bestandteil des Naturhaushaltes bleibt erhalten.

Prognose bei Durchführung der Planung

Mit der Erweiterung der Wohnbauflächen wird bisher unversiegelter Boden in Anspruch genommen. Im Änderungsbereich können durch Festsetzungen der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung zusätzliche Versiegelungen von ca. 300 m² realisiert werden. Dadurch wird die Bodenfunktion als Speicher und Puffer des Niederschlagswassers eingeschränkt. Der Boden wird durch seine Versiegelung dem natürlichen Wasserkreislauf entzogen, weiterhin verliert er seine Funktionen als Pflanzenstandort und Lebensraum. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Fläche durch die derzeitige Nutzung und die von zwei Seiten angrenzende Bebauung keine besondere Bedeutung als Pflanzenstandort oder Lebensraum aufweist.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.

Bewertung

Unter Berücksichtigung des vorhandenen Grundstückszuschnitts, der geringen Nutzbarkeit der Wiesenfläche und der in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen wird der Eingriff in den Bodenhaushalt als geringfügig betrachtet.

2.2.3 Wasser und Grundwasser

Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Gemäß der Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund

für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz, 19. August 2021, sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht relevante Grundsätze und Ziele zu berücksichtigen.

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die landwirtschaftliche Fläche wird von angrenzenden namenlosen Gräben drainiert. Der Boden weist eine starke Staunässe auf.

Der Änderungsbereich liegt gemäß der Hochwassergefahrenkarte außerhalb jeglicher Überschwemmungsgebiete. Gemäß der Starkregengefahrenhinweiskarte NRW ist in den angrenzenden Wegeseitengräben eine Einstautiefe bei extremen Regenereignissen von max. 0,5 m zu erwarten. Im Zusammenfluss der beiden Gräben ist partiell eine Einstautiefe von max. 1,00 m möglich. Auch bei Starkregenereignissen verlässt das Niederschlagswasser nicht das Grabenbett.

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die heute vorhandene Art der Entwässerung erhalten.

Prognose bei Durchführung der Planung

Gemäß § 44 Landeswassergesetz (LWG) besteht für Grundstücke, die ab dem 01.01.1996 erstmals bebaut werden, grundsätzlich die Verpflichtung zur Versickerung der unbelasteten Niederschlagswasser

oder der ortsnahen Einleitung in ein Gewässer, soweit dieses schadlos möglich ist. Aufgrund der vorhandenen Bodenverhältnisse ist eine Versickerung ausgeschlossen.

Im Rahmen der im Parallelverfahren aufgestellten verbindlichen Bauleitplanung wurde ein Entwässerungskonzept erstellt. Das Niederschlagswasser soll gedrosselt dem nordöstlich entlang des Wirtschaftsweges gelegenen Graben zugeführt werden. *Aufgrund der Rückhaltung und der Einleitung unterhalb des Zusammenflusses der beiden Gräben ist keine Erhöhung der Einstauhöhe zu erwarten.*

Hochwasserschutzanlagen oder -maßnahmen sind im Änderungsbereich nicht geplant und können somit durch die Planung nicht ausgeschlossen werden.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und Grundwasser werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.

Bewertung

Unter Berücksichtigung der in der verbindlichen Bauleitplanung fest-

gesetzten Ausgleichsmaßnahmen werden die Auswirkungen auf das Wasser und Grundwasser als geringfügig betrachtet.

2.2.4 Luft und Klima

Neben den Auswirkungen auf das Klima ist hier auch die Anfälligkeit der Planung gegenüber den Folgen des Klimawandels zu betrachten.

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

In direkter Nachbarschaft zum Änderungsbereich liegen keine größeren Geruchsemittenten. Insgesamt handelt es sich bei den angrenzenden Siedlungsbereichen um eine überwiegend locker bebaute und gut durchgrünte Bebauung, in denen in der Regel nur geringe Luftaustauschprobleme sowie nur schwache Wärmeinseln vorhanden sind. Die heutige Freifläche, die durch den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan in Anspruch genommen wird, besitzt aufgrund ihrer geringen Größe nur eine geringe lokalklimatische Bedeutung.

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die Situation hinsichtlich Luftbelastung und Klimafunktionen unverändert.

Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die Erweiterung der Wohnbauflächen wird die vorhandene Wiesenfläche überplant. Hiermit ist eine Veränderung der Oberflächenstruktur bzw. Versiegelung der offenen Bodenfläche verbunden. Durch die geringe Größe des Änderungsbereiches, die unmittelbare Nähe zum Landschaftsraum und eine Eingrünung sind für Wohnflächen typische Klimafaktoren, wie stärkere Erwärmung versiegelter / bebauter Flächen, geringere Luftfeuchtigkeit durch fehlende Grünstrukturen, reduzierte Windgeschwindigkeiten und damit schlechtere Austauschbedingungen für das Gebiet in erheblichem Umfang, auszuschließen. Die Darstellung einer Wohnbaufläche mit lockerer Siedlungsstruktur und die Festsetzung von Anpflanzungen im nachgeordneten Bebauungsplan tragen zu einer hohen Verdunstung bei.

Folgen des Klimawandels sind u.a. das häufigere Auftreten von Sturmereignissen und Starkniederschlägen sowie Trockenperioden.

Die angrenzenden Entwässerungsgräben sind so dimensioniert, dass auch stärkere Regenereignisse problemlos abgeleitet werden können.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich der

nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.

Bewertung

Unter Berücksichtigung der in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen, werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima als geringfügig betrachtet.

2.3 Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt

Im Sinne einer Daseinsvorsorge ist die Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig, d.h. auch für zukünftige Generationen, zu bewahren und zu entwickeln. Die Betrachtung des Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit zielt vorrangig auf die Aspekte des gesundheitlichen Wohlbefindens ab. Diese werden in Zusammenhang mit der Daseinsgrundfunktion gebracht (Wohnen, Arbeiten, Kommunikation, in Gemeinschaft leben, Bildung, Versorgung und Erholung). Zu berücksichtigen sind daher die Wohn-, Wohnumfeld- sowie die Erholungsfunktion. Neben dem indirekten Schutz durch Sicherung der übrigen Schutzgüter sollen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie quantitativ und qualitativ ausreichender Erholungsraum für den Menschen gesichert werden.

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die durch den Änderungsbereich beanspruchten Flächen haben aufgrund der heutigen landwirtschaftlichen Nutzung keine hohe Bedeutung für die Bevölkerung insgesamt. Der Änderungsbereich liegt am südwestlichen Ortsrand von Roetgen. Nordöstlich und südöstlich schließen sich Wohnbebauungen unmittelbar an den Bereich an. Von Südosten nach Südwesten verläuft die Schwerzfelder Straße, die das zukünftige Gebiet erschließt und eine geringe Verkehrsbelastung aufweist. Der Änderungsbereich ist durch eine angrenzende ruhige aufgelockerte Wohnbebauung und die Lage am Orts- / Landschaftsrand geprägt.

Südwestlich schließen weitläufige Waldstücke auf belgischem Staatsgebiet an den Änderungsbereich an. Auf dem nördlich angrenzenden Wirtschaftsweg verläuft die 2. Etappe des Fernwanderweges ‚Eifelsteig‘ von Roetgen kommend über die Schwerzfelder Straße in den südwestlich angrenzenden Wald. Diese Wegeverbindung wird somit vielfältig zur Naherholung und von Fernwanderern genutzt. Auf Grund der derzeit ausgeübten landwirtschaftlichen Nutzungen gehen vom Änderungsbereich keine Gefahren oder Belästigungen für die menschliche Gesundheit aus.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden in Bezug auf das Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt keine Veränderungen eintreten. Die mögliche Bebauung gemäß dem nach-

geordneten Bebauungsplan hat keine negativen Auswirkungen auf die Qualität der Naherholung oder die gesunden Wohnverhältnisse.

Prognose bei Durchführung der Planung

Die Bebauung des Änderungsbereiches hat keine negativen Auswirkungen für die Naherholung oder die Nutzung des angrenzenden Fernwanderweges. Die Inanspruchnahme der zuvor landwirtschaftlich genutzten Fläche stellt keine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Landschaftsraumes dar.

Durch die mögliche Erweiterung der Wohnbauflächen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Bevölkerung und die umgebenden schutzwürdigen Nutzungen zu erwarten. Andere potentiell negativen Auswirkungen auf den Menschen sind nicht erkennbar.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Um eine zu dichte Bebauung zu vermeiden, wird eine Wohnbaufläche mit lockerer Siedlungsstruktur dargestellt.

Bewertung

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung werden insgesamt als gering eingeschätzt.

2.4 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Im Änderungsbereich sind keine in der Denkmalliste eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler vorhanden.

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die Situation für die vorhandenen Sachgüter unverändert.

Prognose bei Durchführung der Planung

Über mögliche Funde von historischen Zeugnissen im Boden ist bisher nichts bekannt.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Da keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Bau- und Bodendenkmäler zu erwarten sind, werden keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich derselben erforderlich. Im nachgeordneten Bebauungsplan wird auf die Vorgehensweise bei eventuellen Funden hingewiesen.

Bewertung

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind als gering einzustufen.

2.5 Erneuerbare Energien

Im Änderungsbereich ist die Nutzung erneuerbarer Energien grundsätzlich möglich.

2.6 Wechselwirkungen zwischen den dargestellten Umweltmedien

Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern auch die Wechselwirkungen zwischen diesen zu berücksichtigen. Der Begriff ‚Wechselwirkungen‘ umfasst die in der Umwelt ablaufenden Prozesse.

Zwischen den in den vorangegangenen Kapiteln beschriebenen Schutzgütern bzw. Umweltmedien bestehen vielfältige Verflechtungen und entsprechende Wechselwirkungen. Allerdings sind keine über die bereits schutzgutbezogen benannten Auswirkungen hinausgehenden, sich gegenseitig verstärkenden Wirkungen erkennbar. Auf eine spezielle Betrachtung im Umweltbericht wird daher verzichtet.

2.7 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) sind unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens oder der Durchführung eines Plans oder Programme auf die Schutzgüter. Dies schließt auch solche Auswirkungen des Vorhabens ein, die aufgrund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, soweit diese schweren Unfälle (gefährliche Stoffe) oder Katastrophen (Wetterextreme infolge des Klimawandels, Erdbeben pp.) für das Vorhaben relevant sind.

Die Richtlinie 2012/18/EU vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, gilt für Betriebe, in denen bestimmte Mengen dieser Stoffe vorhanden sind ("Seveso-III-Richtlinie"). Maßgebend ist das Vorhandensein in Mengen oberhalb einer Schwelle, die im Anhang der Richtlinie festgelegt ist. Für diese Betriebe gelten besondere Anforderungen an die Anlagensicherheit.

Im Abstand von 1.500 m zum Änderungsbereich befinden sich keine Betriebe, von denen schädliche Auswirkungen im Sinne der Richtlinie 2012/18/EU ausgehen.

2.8 In Betracht kommende Planungsalternativen

Da es sich hier um eine Fläche im Besitz des Vorhabenträgers handelt, kommt ein alternativer Standort nicht in Betracht.

Der Verzicht auf die Änderung des Flächennutzungsplanes würde dazu führen, dass die Wohnbauflächen an diesem Standort nicht erweitert werden könnten. Damit könnte der Bedarf an Wohnbauflächen zu einer Änderung an einem ungünstigeren Standort führen, an dem möglicherweise durch neue Erschließungsflächen hohe Versiegelungsgrade entstehen würden.

2.9 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Aus den Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern geht hervor, dass durch die in der verbindlichen Bauleitplanung zu treffenden Festsetzungen und unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

3. Zusätzliche Angaben und Zusammenfassung

3.1 Verwendete Verfahren und Probleme bei der Erstellung der Angaben

Anhand einer Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes wurde eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung erstellt. Dabei erfolgte die Bewertung der Umweltauswirkungen verbal-argumentativ.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgte im Rahmen des erstellten Landschaftspflegerischen Fachbeitrages zum Bebauungsplan gemäß der *Methode zur ökologischen Bewertung von Biotoptypen von Dankwart Ludwig aufgestellt 1991 Büro Froelich + Sporbeck*.

Die Artenschutzprüfung wurde entsprechend den Vorgaben der *Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW* („VV-Artenschutz NRW“, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 10.06.2016), der *Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben* (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, 22.12.2010) erarbeitet.

Weitere Informationen werden im Rahmen der Beteiligungsverfahren zur FNP-Änderung und zum Bebauungsplan Nr. 9, 10. Änderung gesammelt.

Konkrete Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Zusammenstellung der Angaben haben sich nicht ergeben.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Aus den Ausführungen unter Punkt 2 geht hervor, dass durch die Änderung des Flächennutzungsplanes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Daher besteht nach heutigem Kenntnisstand keine Notwendigkeit, Angaben zu Überwachungsmaßnahmen im Sinne des § 4c BauGB festzulegen.

3.3 Zusammenfassung

Mit der vorliegenden 13. Flächennutzungsplanänderung für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 9, 10. Änderung wird die geordnete städtebauliche Entwicklung am südwestlichen Ortseingang von Roetgen gesichert und die Möglichkeit einer Bebauung am Ortsrand geschaffen. Dafür wird der vormals als landwirtschaftliche Fläche dargestellte Änderungsbereich im Flächennutzungsplan zukünftig als Wohnbaufläche dargestellt.

Mit der Erweiterung der Wohnbauflächen wird die Möglichkeit einer zusätzlichen Versiegelung von Boden und von Flächenverbrauch geschaffen. Der Boden geht hier als Lebensraum für Tiere, Pflanzen, Bodenorganismen und als Bestandteil des Naturhaushaltes verloren. Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens wurden die rechtlich relevanten Schutzgüter auf eventuelle erhebliche negative Auswirkungen durch dieses Vorhaben geprüft. Für alle überprüften Schutzgüter ist unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen von einer geringen Betroffenheit auszugehen. Die durchgeführte Artenschutzprüfung kommt zum Ergebnis, dass für alle in Frage kommenden Säugetier- und Vogelarten eine relevante Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

3.4 Verwendete Quellen

Folgende Informationsquellen wurden im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes zugrunde gelegt:

- Bebauungsplan Nr. 9, Juni 1985
- Bebauungsplan Nr. 9, 4. Änderung, März 1998
- Denkmalliste der Gemeinde Roetgen
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Roetgen (FNP), 2005
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 9, 10. Änderung, Büro RaumPlan Aachen; Januar 2022

- Landschaftsplan IV - Stolberg-Roetgen - der StädteRegion Aachen, November 2005
- Regionalplan (Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen), Juni 2003
- Landesentwicklungsplan (LEP NRW), Februar 2017
- Vorprüfung der Artenschutzbelange durch das Büro für Umweltplanung Dipl. Biol. U. Haese, Stolberg, Oktober 2020
- Entwässerungskonzept, Ingenieurbüro Achten & Jansen, Aachen, November 2021

Roetgen, den ~~05.08.2022~~ 28.02.2023